

Verordnung für den Schulpsychologischen Dienst

Vom 2. November 2004

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 140 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 4. April 1929¹⁾ sowie auf das Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972²⁾, beschliesst:

§ 1. Der Schulpsychologische Dienst berät Lehrkräfte, Schulbehörden und Erziehungsberechtigte und empfiehlt Massnahmen zur Verbesserung der Schul- und Erziehungssituation. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Untersuchung und Beratung: Schulreifeuntersuchungen, Berichte zum Übertritt in Kleinklassen, für Internats- und Heimplatzierungen sowie für ambulante Heilpädagogik,
- b) Begleitung im therapeutischen Prozess (Therapiesitzung),
- c) Sprechstunden in Schulen,
- d) Krisenintervention,
- e) Konfliktmanagement,
- f) Moderation,
- g) Mediation,
- h) Expertentätigkeit,
- i) Vermittlung von Fachwissen, Referate, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

§ 2. Die Klientinnen und Klienten oder externen Anfragerinnen und Anfrager von Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes haben sich wie folgt an den Kosten zu beteiligen:

- a) Für die Begleitung im therapeutischen Prozess (Therapiesitzung) Fr. 25.– pro Stunde,
- b) für Expertisen nach Stundenaufwand,
- c) für Vermittlung von Fachwissen, Referate, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nach Stundenaufwand,
- d) für forensische Gutachten und Berichte nach Stundenaufwand.

§ 3. Der Leitung des Schulpsychologischen Dienstes steht das Recht zu, in Härtefällen für Dienstleistungen gemäss § 2 lit. a Kostenerlass zu gewähren.

²⁾ Entsprechende Gesuche sind zu begründen und müssen in der Regel vor Behandlungsbeginn eingereicht werden.

§ 4. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Januar 2005 wirksam.

¹⁾ SG 410.100.

²⁾ SG 153.800.